



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**A 1 Klausur
am 6. Januar 2023**

A1-I/23 = RA 7 am 5. Juli 2024

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **9** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

— Kanzlei für Wirtschaftsrecht —
Rechtsanwältin Dr. Amy Robrecht



Goethestraße 44 - 38100 Braunschweig
 dr.robrecht@wirtschaftsrecht.de
 Telefon: 0531/56567
 Telefax: 0531/9876543
 Sternbank Braunschweig
 IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
 BIC: WEOH ADE3 HYY
 USt-ID-Nr.: DE 889 776 554
 06.01.2023

Aktenvermerk/Neues Mandat

XOPA-Wagen Bank GmbH	./.	Manfred Meister
Geschäftsführer: Werner Brett		Kiesweg 44
Kastanienallee 1		21335 Lüneburg
38112 Braunschweig		

Der Sachbearbeiter der Mandantin, Herr Schütze, hat bereits diverse Unterlagen per E-Mail übersandt und berichtet dazu telefonisch:

„Der XOPA-Wagen Bank GmbH ist vor einer Woche eine Klageschrift zugestellt worden. Das Gericht hat angeordnet, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und innerhalb einer weiteren zweiwöchigen Frist auf die Klage zu erwidern ist.

Inhaltlich möchte ich Ihnen die nachstehenden Informationen zukommen lassen und bitte Sie namens der XOPA-Wagen Bank GmbH um Ihren Rat, ob eine Verteidigung Aussicht auf Erfolg hat. Falls ja, veranlassen Sie bitte die erforderlichen Schritte. Sollten Sie keine oder nur teilweise Verteidigungschancen sehen, dann beraten Sie uns bitte ausführlich und gehen prozessual entsprechend vor.

Der Kläger ist unseres Erachtens nicht Eigentümer des Fahrzeugs geworden, so dass er von uns schon deshalb keine Herausgabe verlangen kann.

Das Eigentum hat uns zugestanden. Wir haben das Fahrzeug im Rahmen eines Leasingvertrages als Leasinggeberin mit Rechnung vom 01.08.2018 von der Firma XOPA

AG Niederlassung in Braunschweig erworben. Leasingtypisch wurden wir mit der Auslieferung des Fahrzeugs an die Leasingnehmerin Eigentümerin. Uns wurde die Zulassungsbescheinigung Teil II übergeben. Dies dürfte auch unstrittig sein.

Den Leasingvertrag haben wir mit der Firma ASDF Enterprise GmbH und Co. KG geschlossen, aber aufgrund Zahlungsverzuges vorzeitig beendet. Weil uns der Geschäftsführer das Fahrzeug nicht herausgegeben hat, haben wir Strafanzeige erstattet. Wir und die Polizei gehen davon aus, dass das Auto von dem Geschäftsführer der Firma ASDF Enterprise GmbH und Co. KG unterschlagen worden ist. Das Fahrzeug wurde von der Polizei sichergestellt und uns als Eigentümerin zurückgegeben.

Mittlerweile haben wir das Fahrzeug durch Weiterveräußerung an die Firma Auktion & Verkauf GmbH weggegeben und verwertet und die Mehrwertsteuer von 19 % abgeführt. Die XOPA-Wagen Bank GmbH ist also nicht mehr Eigentümerin. Selbst wenn der Kläger also jemals einen entsprechenden Anspruch gehabt haben sollte, den Besitz am Auto können wir dem Kläger nicht mehr einräumen.

Abgesehen davon konnte der Kläger unter keinen Umständen Eigentum erwerben, weil er im Kaufvertrag mit dem Verkäufer einen Eigentumsvorbehalt vereinbarte, der Kläger aber 400 € des vereinbarten Kaufpreises einbehalten hat.

Der Kläger hat gegen uns auch keine Ersatzansprüche irgendeiner Art, denn er ist ja (unserer Meinung nach) zu keinem Zeitpunkt Eigentümer geworden. Wir meinen, dass der Kläger grob fahrlässig gehandelt hat. Ihm hätte klar sein müssen, dass der Verkäufer nicht berechtigt war, mit ihm einen Kaufvertrag über den PKW abzuschließen. Nach den äußeren Umständen musste der Kläger davon ausgehen, dass der Verkäufer nicht zur Eigentumsübertragung in der Lage war. Der Erwerber einer Sache muss schließlich Verdachtsmomente für eine fehlende Berechtigung des Verkäufers würdigen. Beim Gebrauchtwagenkauf sind strenge Maßstäbe anzulegen, wenn Unregelmäßigkeiten vorkommen.

Dem Kläger hätte auffallen müssen, dass die übergebenen Fahrzeugpapiere gefälscht waren, denn diese waren nicht so gut gefälscht, dass dem Kläger dies hätte entgehen können:

- Gegenüber der Polizei hat der Kläger folgende Aussage zur Zulassungsbescheinigung Teil II gemacht (Bl. 58 der amtlichen Ermittlungsakte):

„(...) Nein, alles wirkte ganz normal, fasste sich gut an. Lediglich die Schrift wirkte etwas blass, aber ich dachte, da war die Tinte bei der Zulassungsstelle nicht mehr ganz voll.“

Laut Staatsanwaltschaft handelt es sich um verfälschte Originalpapiere. Die Drucktechnik würde vom authentischen Vergleichsmaterial abweichen; die Tinte sei etwas blasser als üblich und entspreche somit nicht dem normalen Erscheinungsbild einer Zulassungsbescheinigung Teil II.

- Zudem enthält die Zulassungsbescheinigung Teil II einen Schreibfehler. Der Verkäufer ist darin nicht mit „Mirco Sabib“, sondern mit „Mirco Sadib“ angegeben worden.

Der Kaufpreis war zu niedrig angesetzt. Fahrzeuge dieses Modells werden bei vergleichbarer Laufleistung und Zustand für ca. 18.000 € angeboten und nicht etwa für lediglich 13.900 €.

Die Übergabe auf dem Parkplatz ist suspekt. Es sieht vielmehr ganz so aus, als habe der angebliche Verkäufer den Kläger kurzfristig von der Straße weg zu einem hinter einem Gebäude gelegenen Parkplatz gelotst, offenbar, um möglichst wenige Zeugen für die Geschäftsabwicklung zu haben.

Dass ein Fahrzeugschlüssel fehlte, hätte den Kläger stutzig machen müssen. Das Auto hätte schließlich auch der Ehefrau des Verkäufers gehören können. Dessen Aussage ist umso erstaunlicher, als der Kläger mitteilt, dass der Besichtigungstermin des Fahrzeugs an der angeblichen Wohnadresse des Verkäufers und seiner Frau stattfand. Den Vorwand, dass die Ehefrau im Urlaub sei, hätte der Kläger nicht glauben dürfen.

Auch fehlte das Serviceheft, was ebenfalls Anlass zu weiteren Erkundigungen hätte geben müssen.

Zumindest in der Gesamtheit aller genannten zweifelhaften Umstände bestand eine Nachforschungspflicht des Klägers.

Eine Nachfrage unsererseits bei der Firma Auktion & Verkauf GmbH hat ergeben, dass diese das Fahrzeug weiterverkauft und dem Käufer übergeben hat.“

Ro.

Rechtsanwalt Dieter Gamms

Lindenallee 99 - 21335 Lüneburg
rechtsanwalt-gamms@supermail.de
Telefon: 04131/876543
Telefax: 04131/987632
Niedersächsische Vereinsbank
IBAN: DE88 9534 0004 2323 9393 11
BIC: PPMJ LKJ5 MBX
USt-ID-Nr.: DE 634 435 224
179/22ZR / 15.12.2022

Per beA

Landgericht Braunschweig
Münzstraße 17
38100 Braunschweig

Klage

des Herrn Manfred Meister, Kiesweg 44, 21335 Lüneburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gamms, Lüneburg,

gegen

XOPA-Wagen Bank GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Werner
Brett, Kastanienallee 1, 38112 Braunschweig,

- Beklagte -

wegen: Herausgabe, hilfsweise Zahlung;

vorläufiger Streitwert: 17.800 €.

Namens und in Vollmacht des Klägers werde ich beantragen,

**die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger den PKW XOPA Storm
110 Cabrio mit der Fahrzeugnummer XOP000051T2123456 sowie den
dazugehörenden Zweitschlüssel herauszugeben.**

Hilfsweise werde ich beantragen,

**die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 17.800 € nebst Zinsen
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.06.2022
zu zahlen.**

Begründung:

Der Kläger macht gegen die Beklagte vorrangig Ansprüche auf Herausgabe
des PKW XOPA Storm 110 Cabrio aus Eigentum, hilfsweise auf Schadens-
ersatz, geltend.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger suchte für seine Ehefrau ein Auto und erwarb am 21.03.2022 vom Verkäufer, der sich als „Mirco Sabib“ ausgab, den im Antrag genannten PKW für 13.900 € bei einem Kilometerstand von 102.590 km. Die Kontaktaufnahme erfolgte über eBay und nachfolgend über die vom Verkäufer angegebene Handynummer. Es fand ein Besichtigungstermin in Oldenburg auf einem Parkplatz - nach Angaben des Verkäufers in unmittelbarer Nähe zu seiner Wohnadresse - statt.

Der Kaufpreis erschien dem Kläger angemessen. Zwar wurde das Auto ca. 2.500 € unter Listenpreis angeboten. Angesichts der verschiedenen Kratzer im Lack (Bl. 9 der amtlichen Ermittlungsakte) und des fehlenden Servicehefts war diese Abweichung jedoch durchaus gerechtfertigt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Verkäufer konnte zwar den Zweitschlüssel nicht aushändigen. Dies erklärte er aber für den Kläger einleuchtend damit, dass die Ehefrau des Verkäufers den Schlüssel versehentlich mit in den Urlaub genommen habe. Der Verkäufer versprach, den Schlüssel nachzusenden.

Der Kläger prüfte die Fahrzeugpapiere und befand diese als ordnungsgemäß. Er ließ sich den deutschen Personalausweis des Verkäufers - welcher Deutsch mit Akzent sprach - zeigen und verglich die dort notierten Personalien mit denen der Zulassungsbescheinigung Teil II. Außerdem glich der Kläger die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) des Fahrzeugs mit denen der Fahrzeugpapiere ab. Die Nummern am Fahrzeug sowie in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II stimmten überein.

Ein Muster-Kaufvertragsformular für ein gebrauchtes Fahrzeug wurde beidseitig unterzeichnet. Der Verkäufer bestätigte den Erhalt des Bargeldes über 13.900 €, auch wenn der Kläger vom vereinbarten Kaufpreis einen Abzug von 400 € vornahm, weil der Zweitschlüssel fehlte. Der Kläger bestätigte die Übergabe des Fahrzeugs;

Anlage K1.

Als der Kläger das Fahrzeug am 23.03.2022 bei der Zulassungsstelle in Lüneburg anmelden wollte, wurde ihm mitgeteilt, dass das Fahrzeug zur Fahndung ausgeschrieben sei. Die Beklagte als (ursprüngliche) Eigentümerin des Fahrzeugs, welches sie als Leasinggeberin an die Firma ASDF Enterprise GmbH & Co. KG als Leasingnehmerin vermietet hatte,

hatte Strafanzeige erstattet. Nachdem die Firma ASDF Enterprise GmbH & Co. KG mit Leasingraten in Verzug geraten sei, habe die Beklagte den Vertrag gekündigt und die Herausgabe des Fahrzeugs gefordert.

Ermittlungen ergaben, dass die Firma ASDF Enterprise GmbH & Co. KG eine „Briefkastenfirma“ ist (unter der gegebenen Geschäftsadresse befand sich lediglich ein Briefkasten mit einem Firmenaufkleber) und ihr Geschäftsführer, Herr Emil Kuslan, ohne festen Wohnsitz war und noch immer ist. Insgesamt habe die Firma ASDF Enterprise GmbH & Co. KG von der Beklagten drei Fahrzeuge auf betrügerische Weise geleast, offensichtlich nur zu dem Zweck, die Fahrzeuge durch ihren Geschäftsführer oder Mittelsmänner mit gefälschten Papieren zu verkaufen.

Nach dem Fahndungserfolg und der Feststellung des Klägers als Halter des streitbefangenen Fahrzeugs erfolgte dann eine Sicherstellung des Pkw durch Polizeibeamte. Das Auto wurde zum Betriebshof der Stadt Lüneburg verbracht. Die Polizei informierte die Beklagte über die Freigabe des Fahrzeugs. Die Beklagte vereinbarte einen Abholtermin mit der Polizei.

Der bzw. die Täter konnten bislang nicht ausfindig gemacht werden. Das Ausweispapier des Herrn Mirco Sabib (welcher ausweislich der Lichtbildvorlage bei der Polizei nicht der Verkäufer war, wie der Kläger feststellen musste) war als gestohlen gemeldet worden. Der Kläger hatte beim Pkw-Ankauf das Foto mit der Person des Verkäufers verglichen. Für ihn hat das Foto im Wesentlichen gepasst. Es bestand eine große Ähnlichkeit zwischen der Person auf dem Foto im Ausweispapier und der Person des Verkäufers.

Gegen den Kläger wurde wegen des Verdachts der Hehlerei ermittelt, das Verfahren aber wieder eingestellt. In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft heißt es unter anderem:

„Die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II waren nicht offensichtlich gefälscht, es wurde Originalpapier verwendet. Die Drucktechnik weicht zwar vom authentischen Vergleichsmaterial ab, ist aber für einen Privatkäufer nicht ohne Weiteres zu erkennen. Der in Lüneburg wohnende Käufer kannte das Vergleichsmaterial der auswärtigen Kfz-Zulassungsbehörde nicht.“

Die Beklagte hat das Fahrzeug am 01.06.2022 zum Preis von 14.957,98 € netto zzgl. 19 % Mehrwertsteuer und damit insgesamt für 17.800 € an

einen Dritten, die Firma Auktion & Verkauf GmbH aus Göttingen, veräußert.

Der Kläger geht davon aus, dass die Veräußerung durch die Beklagte an die Firma Auktion & Verkauf GmbH nicht zum Verlust seines Eigentums geführt hat und, dass die Beklagte verpflichtet ist, sich selbst den Besitz am PKW zu beschaffen, so dass sie auch den Herausgabeanspruch des Klägers zu erfüllen hat.

Hilfsweise macht der Kläger Ersatzansprüche geltend.

Er hat dem Verkäufer 13.500 € übergeben. Dieser Betrag muss dem Kläger auf jeden Fall erstattet werden, auch zuzüglich der weiteren 400 €, welche der Kläger lediglich wegen des fehlenden Zweitschlüssels einbehalten hat.

Der Kläger vertritt weiterhin die Auffassung, dass ihm aber darüber hinaus als Ersatzanspruch der Verkaufserlös zusteht, den die Beklagte mit 17.800 € brutto erzielen konnte, zumal sein Eigentum verletzt worden ist.

Außergerichtlich hat der Kläger die Beklagte mit anwaltlichem Brief vom 18.07.2022,

Anlage K2,

aufgefordert, das Auto herauszugeben, indes ohne Erfolg. Auch die Aufforderung des Klägers, 17.800 € zu zahlen, blieb fruchtlos. Der Kläger ist daher auf den Klageweg angewiesen.

Der Kläger kann von der Beklagten Zinsen seit dem Tag nach der Veräußerung des Fahrzeugs durch die Beklagte verlangen.

Gamms

Rechtsanwalt

Muster-Kaufvertrag für ein gebrauchtes Fahrzeug

Verkäufer

Sabib, Mirco, 03.04.1995

Name, Vorname, Geburtsdatum

Rosengartenstraße 99

Straße, Hausnummer

26121 Oldenburg

Platz, Ort

Telefon/E-Mail

V98P2U3L1

Personalausweisnr. /ausstellende Behörde/Datum der Ausstellung

Käufer

Meister, Manfred, 19.11.1969

Name, Vorname, Geburtsdatum

Kiesweg 44

Straße, Hausnummer

21335 Lüneburg

Platz, Ort

Telefon/E-Mail

C35X9M6P8

Personalausweisnr. /ausstellende Behörde/Datum der Ausstellung

1. Gewährleistung

Das Fahrzeug wird wie besichtigt verkauft. Bestimmte Zusicherungen sind unter Nr. 2 zusammengefasst.

2. Der Verkäufer sichert Folgendes zu:

Der Verkäufer ist unbeschränkter Eigentümer von Fahrzeug und Zubehör.

Das Fahrzeug weist eine Kilometerleistung von *102.590* km auf.

Das Fahrzeug verfügt über einen Originalmotor. Das Fahrzeug hat keinen Unfallschaden erlitten, seit es im Eigentum des Verkäufers war.

3. Zubehör und Zusatzausstattung

4. Der Verkäufer erklärt Folgendes:

5. Ummeldung

Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Übergabe umzumelden.

6. Kfz-Unterlagen

Der Käufer hat die nachfolgend genannten Unterlagen/Gegenstände vom Verkäufer erhalten:

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)
- Fahrzeug mit _____ Schlüsseln

Bescheinigung über die letzte Hauptuntersuchung (HU). *TÜV-Gutachten vom 27.5.2019*

7. Bezahlung und Übergabebestätigung

Der Verkäufer hat vom Käufer den Kaufpreis von *13.900 €* erhalten.

Hiermit bestätigt der Verkäufer, das Fahrzeug an den Käufer übergeben, und der Käufer, das Fahrzeug vom Verkäufer erhalten zu haben. Das Fahrzeug bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers.

Oldenburg, 21.3.22

Mirco Sabib

Ort, Datum, Unterschrift des Verkäufers

Oldenburg, 21. März 2022

Manfred Meister

Ort, Datum, Unterschrift des Käufers

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.
2. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **06.01.2023**.
3. Auf alle angesprochenen Rechtsfragen ist einzugehen. Kommt der Bearbeiter/die Bearbeiterin ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit/Unbegründetheit, sind weitere Fragen ergänzend/hilfsgutachterlich zu erörtern.
4. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren.
5. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen.
6. Ein etwaig erforderlicher Schriftsatz und/oder (ein) Brief(e) sind zu verfassen.
7. Die Formalien, insbesondere Vollmachten, Unterschriften, Zustellungen - auch per beA -, usw. sind in Ordnung. Die Belehrung über die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist erfolgt.
8. Bei XOPA-Fahrzeugen existiert ein digitales Scheckheft, das bei der XOPA AG hinterlegt ist. Für den Käufer bedeutet dies, dass die Nichtvorlage eines analogen Scheckheftes für ihn keine Nachteile bedeutet.
9. Weitere Informationen konnten nicht erlangt werden.
10. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.